



Direkte Bundessteuer Verrechnungssteuer

Bern, 28. März 2007
Su/Ds

Rundschreiben

Steuerlich anerkannte Zinssätze 2007 für Vorschüsse oder Darlehen in Fremdwährungen

Die Gewährung unverzinslicher oder ungenügend verzinsster Vorschüsse oder Darlehen an Aktionäre/Gesellschafter/Genossenschaftler oder an ihnen nahestehende Dritte stellt eine geldwerte Leistung dar. Dasselbe gilt für übersetzte Zinsen, die auf Grund von Verpflichtungen gegenüber Beteiligten oder ihnen nahestehenden Dritten vergütet werden. Solche geldwerte Leistungen unterliegen gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer vom 13. Oktober 1965 (VStG) und Artikel 20 Absatz 1 der Vollziehungsverordnung vom 19. Dezember 1966 zum VStG der Verrechnungssteuer von 35 % und sind auf Formular 102 unaufgefordert zu deklarieren. Die gleichen Kriterien gelten auch bei der direkten Bundessteuer für die Berechnung der geldwerten Leistungen von Kapitalgesellschaften und von Genossenschaften (Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer).

Für die Bemessung einer angemessenen Verzinsung von Vorschüssen oder Darlehen in fremden Währungen an Beteiligte oder ihnen nahestehende Dritte stellt die Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung Direkte Bundessteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben seit dem **1. Januar 2007** auf die auf der letzten Seite publizierten Zinssätze (Richtwerte) ab. Diese basieren auf der Rendite von langfristigen Anlagen wie Industrieobligationen und dergleichen. Aus der nachfolgenden Tabelle geht hervor, dass der Zinssatz für Yen unter dem Zinssatz gemäss dem entsprechenden Rundschreiben <http://www.estv.admin.ch/d/dbst/dokumentation/rundschreiben/2-034-DV-2007-d.pdf>) für Vorschüsse oder Darlehen in Schweizer Franken liegt. Da für Vorschüsse oder Darlehen in Yen mindestens die entsprechenden Zinssätze für Schweizer Franken zu berücksichtigen sind, werden ab 2004 für Yen sowohl der Zinssatz für Bewertungen, als auch der Zinssatz für Vorschüsse oder Darlehen angegeben.

Die Zinssätze gemäss Tabelle sind folgendermassen anwendbar:

1. Für Vorschüsse oder Darlehen an Beteiligte

- 1.1. Sofern aus Eigenkapital finanziert und kein Fremdkapital verzinst werden muss.
- 1.2. Ist die Gesellschaft oder Genossenschaft verzinsliche Verpflichtungen eingegangen, sind Vorschüsse oder Darlehen an Aktionäre/Gesellschafter/Genossenschafter oder ihnen nahestehende Dritte im Umfang der verzinslichen Verpflichtungen zu den Fremdkapitalzinssätzen zuzüglich eines Zuschlags von ½ %, mindestens aber zu den angegebenen Zinssätzen, zu verzinsen.

2. Für Vorschüsse oder Darlehen von Beteiligten

Im Sinne einer „Safe-Haven“ Lösung gelten die nachfolgenden Zinssätze auch für verzinsliche Verpflichtungen in fremden Währungen gegenüber Beteiligten oder ihnen nahestehenden Dritten.

Vorbehalten bleibt der Drittvergleich einschliesslich des Nachweises, weshalb geschäftsmässig begründet keine Verpflichtung in tiefer verzinslichen Schweizer Franken eingegangen wurde.

Bei der Berechnung der steuerlich höchstzulässigen Zinsen ist auch ein allfällig bestehendes verdecktes Eigenkapital zu beachten. Es wird hierzu auf das Kreisschreiben Nr. 6 der direkten Bundessteuer vom 6. Juni 1997 verwiesen, welches auch für die Belange der Verrechnungssteuer und Stempelabgaben massgebend ist.
(<http://www.estv.admin.ch/d/dbst/dokumentation/kreisschreiben/w97-006d.pdf>).

3. Für die Ermittlung des Verkehrswertes von Unternehmen

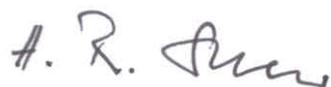
Um den für die Ermittlung des Verkehrswertes von Unternehmen massgebenden Kapitalisierungszinsfuss festzulegen, ist zu den nachfolgenden Sätzen ein Zuschlag von 40 – 50 % vorzunehmen.

4. Für die Bewertung gemäss „Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer (Ausgabe 1995)“

Nach Randziffer 16 dieser Wegleitung (<http://www.estv.admin.ch/d/dbst/dienstleistungen/kurslisten/wegleit.pdf>) sind die nachfolgenden Zinssätze um 1 % zu erhöhen.

Land	Währung	2002	2003	2004	2005	2006	2007
Europäische Union	EUR	5.5	5.5	4.5	4.0	4.0	4.5
Belgien	BEF	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Deutschland	DEM	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Frankreich	FRF	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Finnland	FIM	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Griechenland	GRD	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Irland	IEP	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Italien	ITL	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Luxemburg	LUF	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Niederlande	NLG	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Österreich	ATS	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Portugal	PTE	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Spanien	ESP	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
USA	USD	6.0	6.5	4.5	5.0	5.0	5.5
Grossbritannien	GBP	5.5	5.5	5.0	5.0	5.0	5.5
Australien	AUD	7.0	7.5	6.5	6.5	6.0	6.5
Dänemark	DKK	5.5	5.5	4.5	3.5	3.5	4.0
Hongkong	HKD	7.0	8.0	4.5	3.5	4.0	4.0
Japan (Bewertungen)	JPY	2.5	2.5	1.5	1.5	1.5	2.0
Japan (Darlehen)	JPY	2.5	2.5	2.5	2.5	2.25	2.75
Kanada	CAD	5.5	6.0	5.0	5.0	5.0	5.0
Neuseeland	NZD					6.5	7.0
Norwegen	NOK	6.0	6.0	5.0	4.0	4.0	5.0
Russland	RUB						6.5
Schweden	SEK	6.0	6.0	5.0	4.0	4.0	4.5
Singapur	SGD	4.5	5.0	4.0	3.5	4.0	3.5
Südafrikanische Rep.	ZAR	12.5	11.5	10.0	8.5	8.0	8.0

Abteilung Externe Prüfung



H.R. Suter
Chef